

Vorwort zur 13. Auflage

Das heute geltende Umsatzsteuerrecht startete 1968 mit der Idee, die Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen für den Unternehmer einfach und transparent zu gestalten. Jeder Unternehmer sollte grundsätzlich in der Lage sein, die Umsatzsteuer-Voranmeldungen selbst und ohne Fehler zu erstellen und dabei alle wesentlichen Rechtsgrundlagen zu beachten.

Wahrscheinlich war dieser Anspruch an das Umsatzsteuergesetz schon damals zu hochgesteckt und kaum einzuhalten. Im Laufe der Jahre hat sich das Umsatzsteuerrecht ständig fortentwickelt, wobei aber jede Entwicklungsstufe mit einer weiteren Verkomplizierung verbunden war. Mittlerweile muss der Unternehmer nicht nur die mittlerweile mehr als 80 Paragraphen des Umsatzsteuergesetzes berücksichtigen, er sollte darüber hinaus auch die Auffassung der Finanzverwaltung in den ca. 300 Abschnitten des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses kennen – Verwaltungsanweisungen, die seit Inkrafttreten am 1.11.2010 fast wöchentlich geändert werden.

Für die Praxis kaum noch durchschaubar ist das Geflecht der anzuwendenden Rechtsnormen und der zu berücksichtigenden Rechtsprechung. Das Umsatzsteuerrecht ist heute nicht mehr ausschließlich der nationalen Gesetzgebung unterworfen, das Unionsrecht der Europäischen Union hat mittlerweile über die gemeinsamen Richtlinien und die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einen entscheidenden Einfluss auch auf die Besteuerung von Umsätzen nur im Inland tätiger Unternehmer gewonnen. Darüber hinaus ergeben sich unmittelbare Auswirkungen des Unionsrechts durch die MwStVO. Auch hier steigt fast jährlich die Regelungsdichte. Sich teilweise widersprechende Urteile der verschiedenen Senate des BFH und manchmal auch über die Vorgaben des EuGH hinausgehende Anwendungen des Unionsrechts erschweren die Anwendung der Regelungen in der Praxis in unnötiger Weise.

Zusätzliche Probleme ergeben sich darüber hinaus, wenn ausgelöst durch akute wirtschaftliche Probleme – wie jetzt bei der durch die Corona-Krise und dem Krieg in der Ukraine ausgelösten Wirtschaftskrise – versucht wird, die Umsatzsteuer als ein geeignetes Instrument zur kurzfristigen Nachfragebelebung einzusetzen. Die aufgrund politischer Erwägungen und vielleicht auch mit viel gutem Willen, aber ohne fundierte umsatzsteuerrechtliche Fachkenntnisse für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 2020 initiierte temporäre Absenkung des Umsatzsteuersatzes führte für alle Unternehmer und dessen Beraterinnen und Berater zu deutlich erhöhten Beratungsbedarf und erheblichen Anpassungsschwierigkeiten, ohne die durchschlagenden gewünschten Erfolge zu zeigen. Auch in der Nachbetrachtung müssen noch viele Anpassungsprozesse verfolgt werden, weshalb auch in dieser Auflage die Ausführungen zu dem Steuersatzwechsel erneut erweitert wurden. Und auch im Zusammenhang mit der Preissteigerung wird schon wieder über Anpassungen auch des Umsatzsteuerrechts nachgedacht (z.B. Nullsteuersatz für bestimmte Lebensmittel).

Zum 1.7.2021 waren neue, die praktische Anwendung weiter erschwerende umsatzsteuerrechtliche Regelungen über das sog. Digitalpaket umgesetzt worden. Diese ursprünglich schon zum 1.1.2021 umzusetzenden Vorschriften waren – offiziell begründet mit der Corona-Pandemie, wahrscheinlich aber eher wegen erheblicher technischer Umsetzungsschwierigkeiten durch die Finanzverwaltungen der EU – nun zum 1.7.2021 in Kraft getreten. Der Gesetzgeber hat diese Vorschriften in diverse Vorschriften, sehr nahe an den unionsrechtlichen Vorgaben umgesetzt. Leider sind die Vorschriften dabei in einer Weise umgesetzt worden, die es auch guten Kennern der Materie sehr schwer macht, in praktischen Fällen zu einer zutreffenden Lösung zu kommen. Über Fernverkäufe, One-Stop-Shop-Regelungen, fiktiven Reihengeschäften bis hin zu neuen Haftungsregelungen für Betreiber elektronischer Schnittstellen haben sich diverse Änderungen ergeben, die in die bestehenden Stichworte eingearbeitet wurden bzw. zu neuen Stichworten führten. Und der EuGH hat dem nationalen Gesetzgeber weitere Aufgaben beschert: Wenn es um den Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs geht, der Frage der Steuerpflicht von Leistungen von Sportvereinen oder der Steuerbefreiung von Schulungsleistungen geht, müssen unionsrechtskonforme Lösungen her. Und die nächsten Probleme deuten sich schon an, wenn es um die Organschaft oder das sog. Aufteilungsgebot in der Rechtsprechung des EuGH geht.

Wenn der Ratsuchende heute vor ein Bücherregal tritt, um für praktische Anwendungsfälle des Unternehmers eine praxisorientierte Darstellung zu suchen, wird er vom wissenschaftlichen Lehrbuch bis zum mehrbändigen Kommentar eine Vielzahl an Veröffentlichungen finden. Eine auf die Praxis abgestimmte Darstellung, in der er schnell und trotzdem zutreffend eine Lösung für sein Problem findet, wird er aber nur sehr schwer finden. Diese Lücke schließt das Praktiker-Lexikon Umsatzsteuer. Kompakte und zielgerichtete Lösungen für die alltäglichen umsatzsteuerrechtlichen Fragestellungen stehen im Mittelpunkt der Ausführungen.

Verlag und Autor haben die Stichworte an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichtet und bieten dem Ratsuchenden innerhalb einer möglichst kurzen Zeit eine praktikable Lösung für sein Problem an. Trotzdem werden aber auch systematische Grundsätze und Voraussetzungen dargelegt. Soweit wichtig, wurden Quellen aus der Rechtsprechung des EuGH und des BFH genannt, damit in Zweifelsfällen eine gezielte weitergehende Recherche möglich ist.

Die komplett überarbeitete und inhaltlich erweiterte 13. Auflage enthält alle aktuellen Änderungen des Umsatzsteuerrechts bis zum 1.7.2022.

Über Anregungen – auch für die Aufnahme weiterer Stichworte – und Verbesserungsvorschläge der Leser würden sich der Verlag und der Autor freuen.

Berlin im Juli 2022

Rolf-Rüdiger Radeisen